

Die jüngsten Entwicklungen im Schweizer Datenschutzgesetz

Der Vorentwurf für das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) orientiert sich stark an europäischen Datenschutzgrundsätzen, wie etwa erhöhte Transparenz, Stärkung des Rechtsschutzes und erweiterte Kontrollbefugnisse. Welche wichtigen Stossrichtungen lässt der aktuelle Gesetzesentwurf erkennen und was kann dies für Unternehmen zukünftig bedeuten?



DER AUTOR

Daniel Seiler
Senior Manager
Information Governance
& Compliance,
KPMG Schweiz

Big Data lockt unter anderem mit dem Versprechen, aus Kundendaten neue Erkenntnisse für das Business zu gewinnen. So kann das Marketing etwa zielgruppengerechte Werbekampagnen ausarbeiten und Streuverluste vermeiden. Doch bald könnte die Analyse grosser Datenmengen von Kunden teuer werden. Der Grund ist die geplante Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes. Dieses sieht etwa im Gegensatz zum aktuellen Recht künftig empfindliche Bussen von bis zu 500 000 Franken für Datenschutzverletzungen vor. Das Datenschutzrecht der EU, das Bussen von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes oder 20 Millionen Euro vorsieht, ist in dieser Hinsicht dennoch deutlich strenger.

Risikobeurteilung gewinnt an Bedeutung

Neu wäre auch die Pflicht zur Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung, also eine Risikobeurteilung der Auswirkungen auf die Privatsphäre. Aufgrund dieser Folgeabschätzung sollen Unternehmen frühzeitig angemessene Massnahmen definieren, um so die Datenschutzrisiken für die betroffenen Personen zu minimieren. Verletzungen des Datenschutzes sind im Entwurf einer obligatorischen Meldung unterstellt. Diese Meldung muss dem Datenschutzbeauftragten gemacht werden, vorausgesetzt, der Verstoss stellt ein Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar.

Das Konzept der Verantwortung der datenbearbeitenden Organisationen wird verschärft. Wo früher nur der Dateninhaber in die Haftung genommen wurde, sind dies heute sämtliche Privatpersonen, Regierungsorgane und juristischen Personen.

Natürliche Personen im Fokus

Der persönliche Geltungsbereich hat sich der internationalen Datenschutzgesetzgebung angepasst und schützt nun ausschliesslich natürliche Personen. Es wird also, im Gegensatz zum heutigen Recht, vollkommen auf den Schutz juristischer Personen verzichtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Unternehmen aus der Verantwortung genommen werden, sondern vielmehr, dass diese nicht mehr als Datensubjekt angesehen werden und somit kein eigenes Klagerecht mehr haben.

Bei einer automatisierten Datenverarbeitung ist vorgesehen, dass die betroffene Person darüber informiert werden muss, wenn eine automatisierte Einzelentscheidung erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn ohne menschlichen Einfluss eine Datenauswertung vorgenommen wird, um eine Entscheidung zu treffen, die eine rechtliche Auswirkung auf die betroffene Person hat – etwa bezüglich der Kreditwürdigkeit. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und Automatisierung dürfte eine solche Regelung erhebliche Auswirkungen auf derartige Geschäftsmodelle haben. Personen sollen zudem ein gestärktes Auskunftsrecht und das Recht der Löschung der eigenen Daten zugestanden werden – das sogenannte «Recht auf Vergessenwerden».

Entwurf weist Lücken auf

Überraschenderweise fehlt im Vorentwurf die Regelung eines unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten. Es ist unklar, weshalb diese keine Erwähnung fand, denn das EU-Recht sieht eine solche Funktion in Unternehmen unter gewissen Umständen ausdrücklich vor. Das Fehlen einer derartigen Regelung könnte unter Umständen geltende internationale Anforderungen an die Schweiz verletzen, was wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben könnte.

Fazit: DSG erhöht Anforderungen an Unternehmen

Der Vorentwurf des DSG lässt erkennen, dass sich auch in der Schweiz Unternehmen zukünftig neuen und strengeren Anforderungen bezüglich Datenschutz stellen müssen. Derartige Anforderungen können weite Teile eines Unternehmens, dessen Prozesse, Systeme und Vorgehensweisen betreffen. Der Umsetzungsaufwand kann unter Umständen sehr hoch ausfallen. Hierbei müssen Unternehmen in einem ersten Schritt zunächst verstehen, welche Arten von Personendaten sie halten und wo diese Daten hinfließen.

Auch der Datenklassifizierung kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. In einem zweiten Schritt müssen Massnahmen definiert werden, um mögliche Lücken bezüglich des Datenschutzes auszubessern.

Überraschenderweise fehlt im Vorentwurf die Regelung eines unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten.